



16/SN-254/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1000 Wien

39 86
GE/9

Am: 10. JULI 1986

1986-07-10 (Hand) St. Hayek

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

SP-ZB/Br-2611

Durchwahl 418

8.7.1986

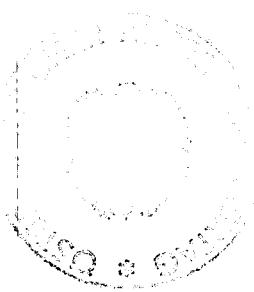
Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGAnpG)

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

GE/9

10. JULI 1986

10. JULI 1986

21.31.400/66-V/3/1986 SP-Dr.Ha-2611 418 27.6.1986

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden
(Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGAnpG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die dem Entwurf zugrundeliegende Tendenz, ausschließlich dort, wo durch das Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Adaptionen notwendig sind, diese unter möglichster Beibehaltung des geltenden Textes des Arbeitsverfassungsgesetzes (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, Mutterschutzgesetzes) vorzunehmen. Nur dort, wo aufgrund zivilprozessualer Vorschriften etwa in Ergänzung zu § 54 ASGG eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich erscheint, sollte diese erfolgen. Allerdings sollte in den einzelnen Bestimmungen dann durchgehend die gleiche Diktion verwendet werden und nicht abwechselnd von Arbeitnehmern und Klägern gesprochen werden.

Nach dem Entwurf ist in einigen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen, daß in Hinkunft ein Verfahren durch Klage einzuleiten ist. Dies soll der Klarstellung dienen, daß bisherige Anträge an das Einigungsamt künftig gerichtliche Klagen sein sollen. Allerdings wurde in einer Reihe von Bestimmungen auf diesen Hinweis verzichtet. Es wäre jedenfalls nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sicherzustellen, daß die Judikatur aus

- 2 -

diesen unterschiedlichen Vorgangsweisen keine Schlüsse auf inhaltliche Differenzen ableitet. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen ist daher zu befürworten.

Eine zentrale Frage ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die in § 61 ASGG geregelte Wirkung von Entscheidungen. Da bereits derzeit unterschiedliche Auffassungen bestehen, was den Begriff "Vollstreckbarkeit" im Zusammenhang mit Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteilen betrifft, sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages gerade diese Frage vor Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes geklärt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag geht entsprechend den parlamentarischen Verhandlungen zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz von der vorläufigen Durchsetzbarkeit von Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteilen erster Instanz in Arbeitsverfassungsangelegenheiten aus. Sollten sich im Begutachtungsverfahren neuerlich erhebliche Zweifel an dieser Auslegung ergeben, so sollte eine diesbezügliche Klarstellung im Arbeitsverfassungsgesetz erfolgen. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es für unverzichtbar, daß sich in der Frage der Wirkung von Entscheidungen aus der Betriebsverfassung durch das Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichts- Anpassungsgesetzes keine Änderung hinsichtlich der vorläufigen Durchsetzbarkeit der Erstentscheidung (bisher Einigungsamt, in Hinkunft Landes- bzw. Kreisgericht) ergibt.

Als problematisch sieht der Österreichische Arbeiterkammertag an, daß einzelne Bestimmungen des geltenden Textes die bindende Wirkung von Entscheidungen ausdrücklich normieren (zB § 34 (2), § 60), andere aber nicht. Es kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Rechtsprechung nur den Entscheidungen aufgrund dieser Bestimmungen bindende Wirkung zuerkennen wird. Eine entsprechende Klarstellung wird als wünschenswert angesehen.

Die Zusammenfassung der Restkompetenzen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes beim künftigen Bundesseinigungsamt wird als sinnvoll angesehen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag weist weiters darauf hin, daß durch geeignete gerichtsorganisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen wäre, daß das in § 43 (2) ASGG vorgesehene Einsichtsrecht in Kollektivverträge in der Praxis funktioniert.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf auf folgendes hingewiesen werden:

Artikel I

Zu Ziffer 2:

Die Hinterlegung der Kollektivverträge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung anstelle des Einigungsamtes Wien wird von Seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages gerade im Hinblick darauf, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits derzeit über einen Kataster aller bisher hinterlegten Kollektivverträge verfügt, als sinnvoll angesehen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag befürwortet die Streichung der zweiwöchigen Frist, die in der Praxis aus den in den Erläuterungen darstellten Gründen nicht immer eingehalten werden konnte. Die Regelung, wonach der Kollektivvertrag unverzüglich beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu hinterlegen ist, nimmt somit auf die in der Praxis auftretenden Probleme Rücksicht, stellt aber doch klar, daß die Hinterlegung so rasch wie möglich zu erfolgen hat.

§ 14 (4) letzter Satz entspricht § 43 (1) ASGG. Es wäre nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages zu prüfen, inwieweit die Wiederholung dieser Regelung notwendig ist. Zumindest die Vorschreibung der Übermittlung des Datums der Kundmachung und der Katasterzahl könnte im Erlaßweg geregelt werden.

- 4 -

Außerdem sollte die Übermittlung der Kollektivverträge an die Gerichtshöfe so rasch wie möglich erfolgen; dies könnte im Gesetz in Form einer Ergänzung des § 14 (4) letzter Satz durch das Wort "ehestens" zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Ziffer 4:

Die Vorschrift des § 17 (2), wonach auch dann, wenn der Kollektivvertrag nicht durch Kündigung, sondern durch andere nicht aus dem Text ersichtliche Gründe erlischt (zB einvernehmliche Beendigung), eine Anzeige an das Bundesministerium für soziale Verwaltung erfolgen soll, wird seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages begrüßt. Es wird dadurch in der Regel ausgeschlossen, daß nicht mehr in Geltung stehende Kollektivverträge im Kataster verbleiben.

In § 17 (2) letzter Satz sollte allerdings das Wort "gemeinsam" gestrichen werden, da es den Kollektivvertragsparteien überlassen bleiben sollte, ob sie diese Anzeige an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam oder einzeln vornehmen. Da diese Anzeige rasch erfolgen sollte, wäre dieser Satz durch das Wort "ehestens" zu ergänzen.

Zu Ziffer 7:

Da das Bundesministerium für soziale Verwaltung künftig den Kataster der Kollektivverträge führen wird, sollte vorgesehen werden, daß auch alle Satzungen diesem Kataster einzuverleiben sind. § 21 (1) letzter Satz wäre in diesem Sinne zu ergänzen.

§ 21 (2) entspricht § 43 (1) ASGG. Es wäre auch hier zu prüfen, ob die Wiederholung notwendig ist.

- 5 -

Zu Ziffer 8:

Das Bundesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsförderung hat nach der vorliegenden Entwurfsfassung auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen Mindestentgelte und Mindestbeträge für Ersatz von Auslagen festzusetzen. Dabei verhandelt und entscheidet das Bundesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsförderung in Senaten, die nach dem Ermessen des Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf den Verhandlungsgegenstand und erforderlichenfalls auf regionale Gesichtspunkte gebildet werden. Dazu wird eine entsprechende Korrektur des Entwurfes in der Richtung ange regt, daß im Falle des Erlassens von Mindestlohn tarifen der regionale Gesichtspunkt stärker zum Tragen kommt, etwa durch Bildung des Senates des Bundesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsförderung durch Beziehung von Mitgliedern, die aus der entsprechenden Region, etwa aus dem Bundesland, beschickt werden, für das der Mindestlohn tarif zu erlassen ist. Gerade bei der Erlassung von Mindestlohn tarifen zeigen sich oftmals nicht unbedeutende regionale Unterschiede, die bei Besetzung des Senates mit Mitgliedern aus diesem örtlichen Bereich besser beurteilt und berücksichtigt werden können.

Zu Ziffer 9 d):

Hier hat nicht der zweite, sondern der dritte Satz zu entfallen.

Zu Ziffer 12 und 13:

Hier wäre im Sinne der einleitenden Bemerkungen zu prüfen, inwieweit der Hinweis, daß das Gericht aufgrund einer Klage tätig zu werden hat, notwendig ist.

- 6 -

Zu Ziffer 15, 23 und 24:

In diesen Bestimmungen fehlt der Hinweis, daß die gerichtliche Anfechtung einer Betriebsratswahl durch Klage erfolgt. Um Auslegungsschwierigkeiten etwa im Hinblick auf Ziffer 12, 14 und 16 zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob eine diesbezügliche Klarstellung notwendig ist.

Zu Ziffer 25:

§ 101 ArbVG wird dahingehend ergänzt, daß das Gericht die Zustimmung zu erteilen hat, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist. Dies wird als Klarstellung begrüßt.

Zu Ziffer 26:

Auch hier fehlt der Hinweis, daß die Kündigungsanfechtung durch Klage zu erfolgen hat. Es sollte daher im Sinne der in der Einleitung vorgebrachten Bedenken geprüft werden, ob eine diesbezügliche Ergänzung notwendig ist.

Außerdem fällt auf, daß einerseits vom Arbeitnehmer und andererseits vom Kläger gesprochen wird.

Die in § 105 (4) vorgesehene Regelung, wonach die Wirkung der Klagsrücknahme erst eintritt, wenn der vom Gericht zu verständigende Arbeitnehmer nicht selbst in den Rechtsstreit eintritt, wird begrüßt.

Insbesondere die §§ 105 f gehören nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages zu jenen Bestimmungen, bei denen die Wirkung einer Entscheidung nach § 61 ASGG besonders wichtig ist.

Zu Ziffer 34 b):

Auch hier muß das Einigungsamt durch das Gericht ersetzt werden.

Zu Ziffer 38:

Es sollte in dieser Bestimmung die Möglichkeit zur Bestellung von Ersatzmitgliedern vorgesehen werden.

Die Regelung des § 142 (5) letzter Satz, wonach die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben haben, sollte der Bestimmung des § 17 (4) ASGG angepaßt werden. Auch die in Absatz 6 geregelte Amtsenthebung bei Vernachlässigung der Pflichten sollte dem § 30 (1) Ziffer 4 ASGG angepaßt werden.

Zu Ziffer 39:

Die in Absatz 3 letzter Satz vorgesehene Regelung, wonach der Vorsitzende sich nicht der Stimme enthalten darf, sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages gestrichen werden.

Zu Ziffer 42:

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte die Errichtung von Schlichtungsstellen bei jedem Landes- und Kreisgericht erfolgen können, das als Arbeits- und Sozialgericht tätig wird. Dies könnte unverständliche Unterschiede in der örtlichen Zuständigkeit in Arbeitsverfassungsangelegenheiten ausschließen und für beide Parteien eine zum Teil erhebliche

- 8 -

Wegverkürzung bedeuten. Die Regelung im geltenden Recht kann wegen des Wegfalls der Einigungsämter nicht als Maßstab für die vorgesehene Beschränkung der Errichtung von Schlichtungsstellen auf die Landesgerichte angesehen werden.

Zu Ziffer 43 b):

Die vorgesehene Zitierung erscheint unrichtig. Im geltenden Text wird auf die Ablehnung der Übernahme bzw. die Niederlegung des Amtes und die Amtsenthebung verwiesen, daher wäre anstelle des § 142 (2) die Bestimmung des § 141 (6) anzuführen.

Sollte man sich entschließen, die Errichtung von Schlichtungsstellen auch bei den Kreisgerichten zuzulassen, so wären hier sowie in § 147 jeweils auch die Kreisgerichte aufzuzählen.

Zu Ziffer 44:

In Hinblick auf § 146 (3) erster Satz erscheint § 146 (1) letzter Satz entbehrlich zu sein.

Zu Ziffer 48:

§ 149 wäre nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterskammertages insoweit zu ergänzen, als klargestellt wird, wo diese Einsichtnahme erfolgen kann. Anzuführen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Zu Ziffer 52 und 53:

Hier wäre auch die Formulierung "für den Bereich ihres Sprengels" zu streichen, da die Zuständigkeit des Bundeseinigungsamtes keine Sprengel-einteilung vorsieht.

- 9 -

Zu Ziffer 56:

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, in §-158 einen Katalog aller Zuständigkeiten des künftigen Bundeseinigungsamtes anzuführen. Daher sollten auch die Zuständigkeiten gemäß den §§ 153 bis 155 aufgezählt werden.

Artikel II

Der Österreichische Arbeiterkammertag befürwortet die Anpassung des Mutterschutzgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung. Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt insbesondere die Klarstellung, daß die Einverständniserklärung der Dienstnehmerin gemäß § 10 (3) nur in der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Beisitzer erfolgen kann.

Artikel III

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist sich der Problematik, die sich durch eine nicht auszuschließende zeitliche Differenzierung zwischen einer inhaltlichen Neuregelung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes und der notwendigen Anpassung an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz ergibt, bewußt. Es wird die Ansicht vertreten, daß die Anpassung wie im Entwurf vorgeschlagen vorgenommen werden sollte, sofern die Novelle zum Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz nicht mit 1.1.1987 in Kraft tritt. Es muß allerdings unmißverständlich klargestellt werden, daß damit die Frage der inhaltlichen Neuregelung in der von den Arbeitnehmervertretungen geforderten Form keineswegs aufgeschoben oder verzögert werden darf.

- 10 -

Artikel IV

Seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages bestehen keine Bedenken zu der vorgeschlagenen Regelung. Allerdings sollte klargestellt werden, wo die allgemeine Heimarbeitskommission ihren Sitz hat. Soweit verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt werden können, schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag als Sitz das Arbeits- und Sozialgericht Wien vor.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß § 1 (2) der Heimarbeitskommission-Rahmengeschäftsordnung entsprechend anzupassen wäre.

Artikel V

Gegen den Entfall der Hausgehilfen- und Hausangestelltenkommission nach § 24 HGHAngG bestehen Bedenken, weil die Funktion dieser Einrichtung durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz nicht berührt wird.

Artikel VI

Zu Absatz 3 bestehen Bedenken. Die Befristung der Zuständigkeit der Einigungsämter für anhängige Verfahren bis 31.12.1987 könnte nämlich in nicht wenigen Fällen dazu führen, daß diese Verfahren dadurch noch länger dauern, weil das Bundesinigungsamt zum ersten das Verfahren von neuem wieder durchführen wird müssen und zweitens zu befürchten ist, daß aufgrund der Übergangsbestimmung das Bundesinigungsamt stark ausgelastet sein wird.

Es wird vorgeschlagen, daß anhängige Einigungsamtsverfahren - so wie dies in § 101 Abs. 4 ASGG vorgesehen ist - von den Einigungsämtern zu Ende geführt werden. Nur in jenen Fällen, in denen ein Einigungsamtsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof nach dem 31.12.1987 aufgehoben wird, scheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag eine Fortführung dieser Verfahren durch das Bundeseinigungsamt vertretbar.

Nicht systemgerecht erscheint nunmehr der durch den Entwurf nicht angetastete § 169 ArbVG. Da ab 1.1.1987 die ganz überwiegende Anzahl von Verfahren nach dem Arbeitsverfassungsgesetz nicht mehr vor einer Verwaltungsbehörde, sondern vor den Arbeits- und Sozialgerichten abzuhandeln sein wird, ist die Anwendung der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz für gerichtliche Fristen ein Fremdkörper. Für diese Fristen müßte die Anwendung jener Bestimmungen, welche für gerichtliche Fristen gelten, normiert werden. Allerdings wäre dabei zu beachten, daß sich inhaltlich an den Fristenbestimmungen nichts ändert (insbesondere die Frist durch den Postaufgabetermin gewahrt bleibt).

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß von verschiedener Seite zu § 54 ASGG die Meinung vertreten wird, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte oder der Österreichische Arbeiterkammertag in denjenigen Fällen nicht als kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer anzusehen ist, wenn für die Branche, innerhalb der der Streit geführt werden soll, seitens der zuständigen Gewerkschaft ein Kollektivvertrag abgeschlossen worden ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt hingegen die Meinung, daß auch in jenen Branchen, für die seitens der zuständigen Gewerkschaft ein Kollektivvertrag abgeschlossen worden ist und die Arbeiterkammer nach § 6 ArbVG die Kollektivvertragsfähigkeit verliert, nur die konkrete Abschlußermächtigung nicht mehr gegeben ist,

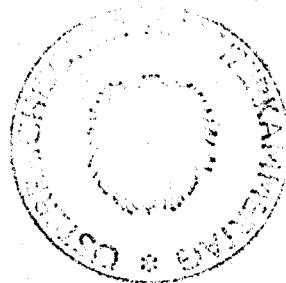
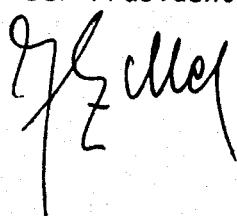
- 12 -

die Arbeiterkammer selbst jedoch weiterhin zu den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer zu zählen ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt die Absicherung dieser Rechtsauffassung im Rahmen des Arbeitsverfassungsgesetzes an.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die vorgebrachten Vorschläge und Bedenken bei der weiteren Behandlung des Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

